



Deutscher Tipp-Kick®-Verband

Datenschutz- und Digitalisierungs- ordnung

Version: 2024_1

Diese „Datenschutz- und Digitalisierungsordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ wurde auf dem außerordentlichen Bundestag vom 3. Juli 2022 als Neufassung erstmalig beschlossen. Spätere Änderungen werden stets gültig mit Beschluss des Präsidiums oder eines außerordentlichen oder regulären Bundestages und werden farblich rot markiert hervorgehoben. Diese derzeit gültige Fassung berücksichtigt den **Beschluss des Präsidiums vom 14. Dezember 2024**. Die Änderungen gegenüber der letzten Fassung vom 3. Juli 2022 wurden rot markiert.

* Die Wortmarke „Tipp-Kick“ ist ein eingetragenes Warenzeichen der Firma **TIPP-KICK GmbH**.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verband	2
§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten	2
§ 4 Die Rechte der Mitglieder	3
§ 5 Datenverarbeitung im Rahmen der Organisation des Sportbetriebes	3
§ 6 Datenverarbeitung im Rahmen von Bankgeschäften	4
§ 7 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.....	4
§ 8 Datenverarbeitung im Rahmen von Präsenzveranstaltungen	5
§ 9 Datenverarbeitung im Rahmen von digitalen Versammlungen	5
§ 10 Kommunikation per E-Mail.....	6
§ 11 Elektronische Zeichnung der Satzung, Ordnungen, Protokolle usw.	6
§ 12 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit	7
§ 13 Speicherdauer der personenbezogenen Daten	7
§ 14 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung ...	8
§ 15 Inkrafttreten.....	8

In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Präambel

- (1) ¹ Alle Mitglieder der Tipp-Kick[®]-Vereine, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder erkennen mit der Teilnahme an DTKV-Veranstaltungen (z. B. Einzel- und Mannschaftsbetrieb) an, dass ihre personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden (z. B. Vorname, Nachname, Kontaktdaten, Vereinsangehörigkeit). ² Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden grundsätzlich nur dann verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DTKV erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. ³ Diese Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). ⁴ Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ⁵ Nach Artikel 13 und 14 DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. ⁶ Dieser Informationspflicht kommt diese „**Datenschutz- und Digitalisierungsordnung des Deutschen Tipp-Kick[®]-Verbandes (DTKV)**“ nach.
- (2) ¹ **Rechtsgrundlagen** der „**Datenschutz- und Digitalisierungsordnung des Deutschen Tipp-Kick[®]-Verbandes (DTKV)**“ (im Folgenden „**Datenschutz- und Digitalisierungsordnung**“ genannt) sind § 5 „Satzung des Deutschen Tipp-Kick[®]-Verbandes (DTKV)“ (im Folgenden „Satzung“ genannt) und Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). ² Demnach ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie der „Erfüllung eines Vertrages“ dient. ³ Die Mitgliedschaft im DTKV ist als Vertragsverhältnis anzusehen, weshalb alle Datenverarbeitungen zulässig sind, die unmittelbar mit den Vereinszielen zusammenhängen. ⁴ Diese Ziele sind in § 2 „Satzung“ ausführlich beschrieben.
- (3) ¹ **Als personenbezogene Daten** gelten im Bereich des DTKV die nicht nur zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, sondern auch weitergehende Angaben wie in § 2 „**Datenschutz- und Digitalisierungsordnung**“ aufgelistet.
- (4) ¹ Unter **Verarbeitung von Daten** werden folgende Vorgänge verstanden: das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).
- (5) ¹ Um die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbandes zu gewährleisten, gibt sich der DTKV die nachfolgende „**Datenschutz- und Digitalisierungsordnung**“.

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹ Der Deutsche Tipp-Kick®-Verband (DTKV) verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Vereinen, Mitgliedern der Vereine, Einzel- und Ehrenmitgliedern sowie sonstigen Personen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. ² Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an freie Mitarbeiter (z. B. Turnierausrichter, Ranglistenersteller usw.) weitergeleitet oder offengelegt. ³ In all diesen Fällen ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und diese „**Datenschutz- und Digitalisierungsordnung**“ durch Funktionsträger und freie Mitarbeiter im DTKV, die personenbezogenen Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2

Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verband

- (1) ¹ Da im DTKV keine zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der DTKV keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- (2) ¹ Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Präsidium. ² Funktional ist die Aufgabe dem Bundesmitgliederbetreuer zugeordnet, soweit die „Satzung“ oder diese „**Datenschutz- und Digitalisierungsordnung**“ nicht etwas Abweichendes regeln. ³ Die Kontaktdaten des Bundesmitgliederbetreuers befinden sich auf der Verbandshomepage. ⁴ Bei Bedarf bestimmt der Vorsitzende des Präsidiums einen Ersatzvertreter.
- (3) ¹ Der Bundesmitgliederbetreuer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. ² Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.
- (4) ¹ Der Bundesmitgliederbetreuer weist die DTKV-Turnierausrichter darauf hin, dass auf den Turnieren ein Exemplar dieser „**Datenschutz- und Digitalisierungsordnung**“ gut sichtbar auszuhängen ist. ² Der Turnierausrichter hat auch Einverständniserklärungen für die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Teilnehmer bereitzuhalten, falls sich diese für Foto- oder Videoaufnahmen zur Verfügung stellen.

§ 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ¹ Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der DTKV insbesondere die folgenden Daten seiner Mitglieder, Vereine und sonstigen Personen in automatisierter oder nichtautomatisierter Form:
- Geschlecht
 - Nachname (Alias-Name), Vorname(n)
 - Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
 - Geburtsdatum (ggf. Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter)

- Persönliche Nummer für die Ranglistenstellung
- Vereinszugehörigkeit
- Mannschaftszugehörigkeit
- Datum des Vereinsbeitritts
- Bankverbindung
- Telefon- und/oder Handynummern
- E-Mail-Adressen
- Sportliche Leistungen
- Platzierung bei einem Wettbewerb
- Ggf. Funktion im Verein oder im DTKV

- (2) ¹ Die in (1) genannten personenbezogenen Daten sind Pflichtdaten. ² Eine natürliche Person kann in Übereinstimmung mit § 3, Abs. 6 „Satzung“ nur Mitglied im DTKV sein und werden, wenn sie diese Pflichtdaten dem DTKV zwecks rechtmäßiger Verarbeitung im Sinne der DSGVO zur Verfügung stellt.
- (3) ¹ Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gilt für Informationen jedweder Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen.

§ 4 Die Rechte der Mitglieder

- (1) ¹ Jedes Mitglied hat insbesondere die folgenden Rechte:
- auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
 - auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
 - auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
 - auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
 - auf Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO
 - auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO
- (2) ¹ Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail an den in § 2 „**Datenschutz- und Digitalisierungsordnung**“ genannten Verantwortlichen erteilt werden. ² Das DTKV-Mitglied kann seine bereits erteilte Einwilligung jederzeit mündlich, schriftlich oder per E-Mail an den in § 2 „**Datenschutz- und Digitalisierungsordnung**“ genannten Verantwortlichen widerrufen. ³ Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (3) ¹ Den DTKV-Mitgliedern steht gemäß Art. 77 DSGVO das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des DTKV bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. ² Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Niedersachsen der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover.

§ 5 Datenverarbeitung im Rahmen der Organisation des Sportbetriebes

- (1) ¹ Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der Organisation des Sportbetriebes (z. B. Einzel- und Mannschaftsbetrieb, Ranglistenerstellung) an die Mitglieder des DTKV bzw. an Dritte (z. B. Personen, die Turniere mitveranstalten, aber nicht dem DTKV angehören) weitergegeben werden. ² Es ist dabei das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten. ³ Als Rechtsgrundlage dient Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

§ 6

Datenverarbeitung im Rahmen von Bankgeschäften

- (1) ¹ Die Daten der Einzelmitglieder und Vereine werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung einschließlich des Beitragseinzuges oder der Rechnungsstellung verwendet. ² In diesem Zusammenhang werden sie Mitgliedern des Präsidiums oder sonstigen Personen soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter oder Aufgaben im DTKV erfordern.
- (2) ¹ Der DTKV kann Beiträge oder Strafen von seinen Mitgliedern (z. B. von Einzelmitgliedern oder Vereinen) erheben. ² Dazu werden personenbezogene Daten an den Beauftragten für Finanzen weitergegeben. ³ Der Beauftragte für Finanzen hat Zugang zu diesen personenbezogenen Daten und ist verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln. ⁴ Ferner kann ein DTKV-Mitglied oder ein Verein den Zahlungsempfänger DTKV ermächtigen, Zahlungen von seinem Konto einzuziehen. ⁵ Als Rechtsgrundlage für einen Beitragseinzug dient Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

§ 7

Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) ¹ Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbands- und Vereinsaktivitäten und zum Zwecke der Außendarstellung werden möglicherweise Fotos/Videos, Berichte mit personenbezogenen Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung oder in Internet- und Social Media-Auftritten (insbesondere www.dtkv.info, www.artbot.de, www.tippkick-liga.de, Facebook u. a.) veröffentlicht und ggf. an die Presse weitergegeben. ² Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen (z. B. Teilnehmer an Tipp-Kick[®]-Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen und -resultate, Turnierergebnisse, Ranglisten usw.). ² Eine entsprechende Information mit Einwilligungserklärung befindet sich in der Anlage zu dieser „**Datenschutz- und Digitalisierungsordnung**“.
- (2) ¹ Fotos/Videos einzelner DTKV-Mitglieder werden nicht ohne deren Einwilligung weitergegeben oder veröffentlicht (Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO). ² Bei DTKV-Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, muss der gesetzliche Vertreter einer Veröffentlichung zustimmen. ³ Bei Fotos/Videos mit mehreren Personen bzw. Gruppenfotos/Gruppenvideos ist davon auszugehen, dass einzelne DTKV-Mitglieder erkennbar sind. ⁴ Hier wird keine datenschutzrechtliche Zustimmung benötigt. ⁵ Zusätzlich können Vor- und Zuname sowie Vereinszugehörigkeit zu den Fotos/Videos übermittelt werden. ⁶ Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des DTKV. ⁷ Als Rechtsgrundlage dient die Teilnahme an Veranstaltungen des DTKV und die Zustimmung zu „Satzung“

und den Ordnungen des DTKV. ⁸ Die Vorschriften der §§ 22 und 23 Kunsturhebergesetz (KUG) zum Recht am eigenen Bild bleiben gewahrt.

- (3) ¹ Vereine des DTKV, einzelne Mannschaften oder natürliche Personen, die als Einzelmitglieder im DTKV gemeldet sind, bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z. B. Homepage, Facebook, Twitter) keine ausdrückliche Genehmigung des Präsidiums. ² Richten sich jedoch die Inhalte der jeweiligen Internetauftritte gegen Funktionsträger des Präsidiums, des Verbandsausschusses, andere Vereine des DTKV, einzelne Mannschaften oder Einzelmitglieder können die Verantwortlichen der jeweiligen Internetauftritte mit Sanktionsmitteln (§ 4, Absatz 3, Satz 1 „Satzung“) bestraft werden.
- (4) ¹ Die Veröffentlichung von Fotos (z. B. www.artbot.de) und Videos (z. B. Facebook), die außerhalb öffentlicher DTKV-Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer schriftlichen Einwilligung der abgebildeten Personen oder der gesetzlichen Vertreter.
- (5) ¹ Auf der Internetseite des DTKV werden die Daten der Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsausschusses (Sektionsleiter) mit Vornamen, Nachnamen, Funktion, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer veröffentlicht.

§ 8

Datenverarbeitung im Rahmen von Präsenzveranstaltungen

- (1) ¹ Im Rahmen von **Präsenzveranstaltungen** z. B. des Bundestages, Präsidiums, Verbandsausschusses oder der Regionalversammlungen können personenbezogene Daten erhoben oder genutzt werden. ² **Verantwortlich für die Datenverarbeitung, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Präsenzveranstaltungen stehen, ist der DTKV.** ³ Die Erstellung von Teilnehmerlisten z. B. des Bundestages, Präsidiums, Verbandsausschusses oder der Regionalversammlungen, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, fällt nicht in den Bereich des Datenschutzes.

§ 9

Datenverarbeitung im Rahmen von digitalen Versammlungen

- (1) ¹ Der digitale Strukturwandel in unserer Gesellschaft ermöglicht den Mitgliedern des Deutschen Tipp-Kick-Verbandes (DTKV) neben Präsenzversammlungen auch eine digitale Teilhabe an den verschiedenen Versammlungen (z. B. des Bundestages, Präsidiums, Verbandsausschusses oder der Regionalversammlungen), sowohl in hybrider als auch rein virtueller Form. ² Die rechtliche Grundlage dazu ist eine Änderung des Vereinsrechts (§ 32 BGB) vom 21. März 2023. ³ Mit Zustimmung des Präsidiums vom 14. Dezember 2024 können die oben genannten DTKV-Versammlungen künftig hybrid oder rein virtuell abgehalten werden.
- (2) ¹ Der Veranstalter der Versammlung gibt die Art der elektronischen Konferenz vor: Video-, Telefonkonferenz, Chat usw. ² Ebenso bestimmt der Veranstalter das zu verwendende digitale Tool (z. B. „Teams“, „Zoom“ o. a.).

- (3) ¹ Die rechtliche Grundlage für die Durchführung von Versammlungen mittels Videokonferenzen usw. ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- (4) ¹ Im Rahmen von virtuellen Sitzungen, den sog. „Videokonferenzen“ z. B. des Bundestages, Präsidiums, Verbandsausschusses oder der Regionalversammlungen können im Zusammenhang mit der Nutzung von digitalen Tools (z. B. „Teams“, „Zoom“ o. a.) personenbezogene Daten erhoben oder genutzt werden. ² Folgende Daten werden erhoben: Angaben zum Benutzer, die dieser optional selbst eingibt, Meeting-Meta-Daten (z. B. IP-Adresse). ³ Verantwortlicher für die Datenverarbeitung, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Videokonferenzen stehen, ist der DTKV. ⁴ Wird die Internetseite eines Anbieters des verwendeten digitalen Tools genutzt, ist dieser für die Datenverarbeitung verantwortlich. ⁵ Der Teilnehmer an einer Videokonferenz akzeptiert, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Anbieter in einem Drittland stattfinden kann (z. B. beim Anbieter „Zoom“ in den USA). ⁶ Der DTKV zeichnet Text-, Audio- oder Videodaten nur auf, wenn vorab transparent darauf hingewiesen wurde.

§ 10

Kommunikation per E-Mail

- (1) ¹ Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verband einen verbandseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der verbandsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist. ² Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 11

Elektronische Zeichnung der Satzung, Ordnungen, Protokolle usw.

- (1) ¹ Der Deutsche Tipp-Kick-Verband (DTKV) hat sich eine Satzung und verschiedene Ordnungen gegeben, um die Zwecke des Verbandes geregelt umzusetzen. ² Erhalten die Satzung oder die verschiedenen Ordnungen eine neue Beschlussfassung müssen diese vom Vorsitzenden des Präsidiums oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Präsidiums unterzeichnet werden, damit sie gültig werden. ³ Neben der physischen Unterzeichnung werden auch folgende Arten der elektronischen Zeichnung akzeptiert: 1) Scans der Unterschriften der Unterzeichnenden oder 2) der Hinweis „elektronisch gezeichnet“ mit dem Vermerk: „Diese Satzung/Ordnung wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig“ unterhalb der Namen und der Funktionen der Unterzeichnenden. ⁴ Wird die elektronische Zeichnung verwendet, reichen **alle** Unterzeichner separat die neubefasste Satzung/Ordnung per E-Mail beim Präsidium ein. ⁵ Diese E-Mails werden vom Beauftragten für Archivierung und Digitalisierung archiviert. ⁶ Auf Antrag können ältere Satzungen/Ordnungen zum Zwecke der Veröffentlichung auf der Homepage nachträglich elektronisch gezeichnet werden mit dem Vermerk: „Diese Satzung/Ordnung wurde **nachträglich** elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig“ unterhalb der Namen und der Funktionen der Unterzeichnenden. ⁷ Die ursprünglich physisch unterzeich-

neten Fassungen der Satzungen/Ordnungen sind zu archivieren und nur intern zu verwenden.

- (2) ¹ Innerhalb des Deutschen Tipp-Kick-Verbandes (DTKV) gibt es verschiedene Gremien z. B. des Bundestages, Präsidiums, Verbandsausschusses oder der Regionalversammlungen, deren Sitzungsverläufe protokollarisch erfasst werden. ² Diese Protokolle sind vom Schriftführer (Protokollant) und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. ³ Neben der physischen Unterzeichnung werden auch folgende Arten der elektronischen Zeichnung akzeptiert: 1) Scans der Unterschriften der Unterzeichnenden oder 2) der Hinweis „elektronisch gezeichnet“ mit dem Vermerk: „Dieses Protokoll wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig“ unterhalb der Namen und der Funktionen der Unterzeichnenden. ⁴ Wird die elektronische Zeichnung verwendet, reichen **alle** Unterzeichner separat das Protokoll per E-Mail beim Präsidium ein. ⁵ Diese E-Mails werden vom Beauftragten für Archivierung und Digitalisierung archiviert. ⁶ Auf Antrag können Protokolle und Beschlüsse der oben genannten Gremien zum Zwecke der Veröffentlichung auf der Homepage nachträglich elektronisch gezeichnet werden mit dem Vermerk: „Dieses Protokoll/dieser Beschluß wurde **nachträglich** elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig“ unterhalb der Namen und der Funktionen der Unterzeichnenden. ⁷ Die ursprünglich physisch unterzeichneten Fassungen der Protokolle/Beschlüsse sind zu archivieren und nur intern zu verwenden.
- (3) ¹ Mit dem Einreichen der physisch unterschriebenen oder elektronisch gezeichneten Dokumente akzeptieren die Unterzeichnenden, dass diese Dokumente auf der DTKV-Homepage veröffentlicht werden können.
- (4) ¹ Werden elektronisch gezeichnete Dokumente von mehreren Unterzeichnenden per E-Mail eingereicht, gilt das Versendedatum der zuletzt eingegangenen E-Mail als Unterzeichnungsdatum.

§ 12

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

- (1) ¹ Alle Funktionsträger im DTKV, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsausschusses) sind schriftlich durch den Vorsitzenden des Präsidiums **oder durch seinen Stellvertreter** auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten. ² Auch die freien Mitarbeiter (z. B. Ranglistenersteller, Administratoren usw.) sind auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

§ 13

Speicherungsdauer der personenbezogenen Daten

- (1) ¹ Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. ² Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für weitere 6 Jahre vorgehalten (gemäß § 147 Abgabenordnung) und dann gelöscht. ³ In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt. ⁴ Nicht betroffen von den Aufbewahrungsfristen sind die sportlichen

Resultate (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb) des DTKV-Mitgliedes. ⁵ Diese werden unbegrenzt archiviert und ggf. in den öffentlichen Medien des DTKV veröffentlicht. ⁶ Durch die Mitgliedschaft im DTKV erkennt das Mitglied ausdrücklich diesen Sachverhalt an.

§ 14

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) ¹ Den Organen des DTKV, allen Funktionsträgern oder sonst für den DTKV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ² Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DTKV hinaus.
- (2) ¹ Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese „**Datenschutz- und Digitalisierungsordnung**“ können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in § 4, Absatz 3, Satz 1 „Satzung“ vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) ¹ Diese „**Datenschutz- und Digitalisierungsordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)**“ tritt mit Beschlussfassung des Präsidiumsbeschlusses vom **14. Dezember 2024** in Kraft.

elektronisch gezeichnet

elektronisch gezeichnet

Aimé Lungela
Vorsitzender Präsidium, Bundesspiel-
leiter für Einzel- u. Mannschaftsspielbetrieb

Jens Foit
Datenschutzbeauftragter, Stv. Vorsitzender
Präsidium, Bundesmitgliederbetreuer

Diese Ordnung wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.